



### **Anlage 3: Entschuldigungsregelung**

1. Kann der Schüler/ die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen, ist er/ sie bis spätestens zum Unterrichtsbeginn durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.
2. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs legen die Eltern/ Erziehungsberechtigten bis spätestens 3 Tage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes vor.
3. Wird keine Entschuldigung vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig.
4. Kann der Schüler/ die Schülerin nicht aktiv am Sport-/ Schwimmunterricht teilnehmen, muss das durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Ob der Schüler/ die Schülerin zuschauend am Unterricht teilnimmt oder in einer anderen Lerngruppe beschult wird, entscheidet die Fachlehrkraft.
5. Kann ein Schüler/ eine Schülerin über längere Zeit nicht am Sport-/ Schwimmunterricht teilnehmen, bedarf es eines ärztlichen Attests.